

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kaltenholzhausen Ost“ der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen



- **Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB -**

Auftraggeber: Verbandsgemeinde Aar-Einrich
Burgstraße 1
56368 Katzenelnbogen

Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum
Odenwaldstraße 4, 65549 Limburg an der Lahn
Telefon 06431 – 280 980, Telefax 06431 – 280 98 20
E-Mail: planungsbuerokraus@stadtundfreiraum.de

Stand: Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen	1
1.3	Rechtliche Grundlage	2
1.4	Arbeitsschritte	5
2	Bestandserfassung, Relevanzprüfung	5
2.1	Artenschutzrelevante Informationen zum Plangebiet.....	5
2.1.1	Geoportal der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen	5
2.1.1.1	Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
2.1.1.2	Schutzgebiete	6
2.1.2	Zusammenfassung der Grundlagen	7
2.2	Biotop- und Habitaterkundung	9
2.2.1	Ergebnisse Biotopkartierung.....	9
2.3	Relevanzprüfung.....	10
2.4	Faunistische Bestandserfassung	12
2.4.1	Untersuchungen Vögel	12
3	Beschreibung relevanter Projektwirkungen	17
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	17
3.2	Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
4	Betroffenheitsanalyse.....	18
4.1	Fauna.....	19
4.1.1	Brutvögel	19
4.1.1.1	Prüfungsmethodik.....	19
4.1.1.2	Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten	19
4.1.1.3	Prüfung von Nahrungsgästen im Plangebiet	20
4.1.1.4	Art-für-Art-Prüfung	21
5	Maßnahmen	21
5.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	21
6	Zusammenfassung.....	22
7	Quellenverzeichnis	24
8	Anhang.....	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich (rot) auf Grundlage der topographischen Karte, Quelle: LANIS RLP, modifiziert: Kraus (2024)	1
Abbildung 2: Geltungsbereich (rot) auf Grundlage des Katasters, Quelle: LANIS RLP, modifiziert: Kraus (2024).....	2
Abbildung 3: Geltungsbereichs (rot) auf Grundlage des Luftbilds, Quelle: Google Earth, modifiziert: Kraus (2024).....	2
Abbildung 4: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL sowie der	

„Verantwortungsarten“ nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2011.....	3
Abbildung 5: FFH-Gebiete in Rheinland-Pfalz, Karte unmaßstäblich, Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (2024), modifiziert: Kraus (2024).....	6
Abbildung 6: Gesetzlich geschützte Biotop § 30 BNatSchG in Rheinland-Pfalz, Karte unmaßstäblich, Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (2024), modifiziert: Kraus (2024).....	7
Abbildung 7: Grünordnungsplan - Bestand zum B-Plan "Gewerbegebiet Kaltenholzhausen", Kraus (2024).....	10
Abbildung 10: Verortung der im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvogelarten , Kraus 2024	13
Abbildung 8: Feldlerchen-Brutpaar beim Ausflug aus der Planfläche (links), Rotmilan-Paar beim Balzflug über der Planfläche (rechts), Kraus (2024).....	16
Abbildung 9: Klappergrasmücke ansitzend in Strauchhecke (links), Neuntöter ansitzend in derselben Strauchhecke (rechts), Kraus (2024).....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus (2024)	4
Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus (2024).....	8
Tabelle 3: Daten und Witterungsbedingungen der Begehungen, Kraus 2024.....	9
Tabelle 4: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2024	12
Tabelle 5: Artenliste der kartierten Vögel im Plangebiet mit Einstufung in das Ampelsystem der Staatlichen Vogelschutzwarte (Bauschman, 2014).....	13
Tabelle 6: Prüfung von Nahrungsgästen und streng geschützten Arten.....	20
Tabelle 7: Art-für-Art-Prüfung (Kunz, 2024).....	21
Tabelle 8: Vereinfachte Prüfung europ. Vogelarten.....	26

Anhang Plankarten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kartierung Brutvögel
- Grünordnungsplan - Bestand

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Kaltenholzhausen hat in ihrer Sitzung am 21.09.2023 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kaltenholzhausen Ost" in Regelverfahren gefasst. Planungsziel ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes ca. 200 m östlich der Ortsrandlage von Kaltenholzhausen, um die gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Aar-Einrich sicherzustellen.

1.2 Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen

Das rund 51.859 m² große Plangebiet liegt östlich von Kaltenholzhausen und grenzt südlich an die Landesgrenze Rheinland-Pfalz und Hessens. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 34/2, 35/2, 36/5, 37, 38 und 39 sowie teilweise das Flurstück 4/1 der Flur 19 in der Gemarkung Kaltenholzhausen. Das Plangebiet selbst stellt sich größtenteils als landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche dar. Lediglich am nordwestlichen Rand schließt der Geltungsbereich einen Teil der nördlich angrenzenden Landesstraße L320, einen westlich angrenzenden geschotterten Wirtschaftsweg sowie deren begleitende Saumvegetation mit ein. Zwischen der Ackerfläche und dem geschotterten Feldweg verläuft ein temporär wasserführender, naturferner Entwässerungsgraben. Östlich wird der Geltungsbereich durch einen geschotterten Feldweg begrenzt. Ansonsten ist das Plangebiet in alle Himmelsrichtungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Etwa 100 m östlich findet sich ein Waldgebiet, während 200 m westlich der Ortsrand von Kaltenholzhausen beginnt. Die Planfläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und wird derzeit nach § 35 BauGB beurteilt.



Abbildung 1: Geltungsbereich (rot) auf Grundlage der topographischen Karte, Quelle: LANIS RLP, modifiziert: Kraus (2024)

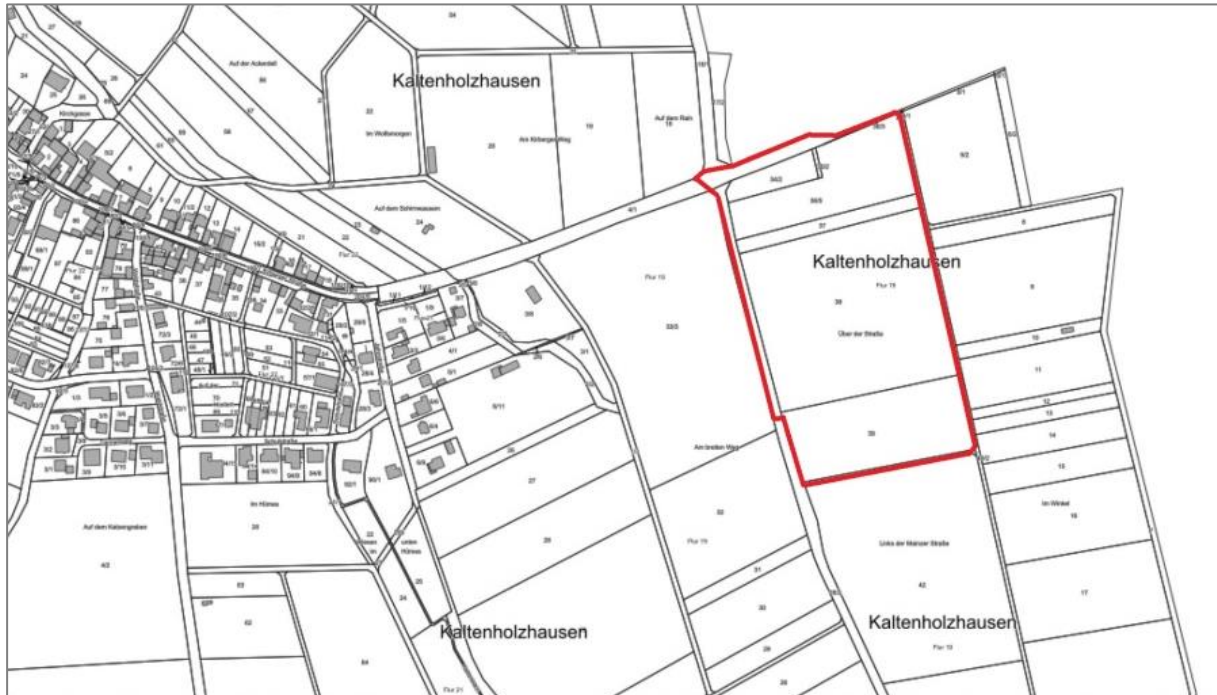


Abbildung 2: Geltungsbereich (rot) auf Grundlage des Katasters, Quelle: LANIS RLP, modifiziert: Kraus (2024)



Abbildung 3: Geltungsbereichs (rot) auf Grundlage des Luftbilds, Quelle: Google Earth, modifiziert: Kraus (2024)

1.3 Rechtliche Grundlage

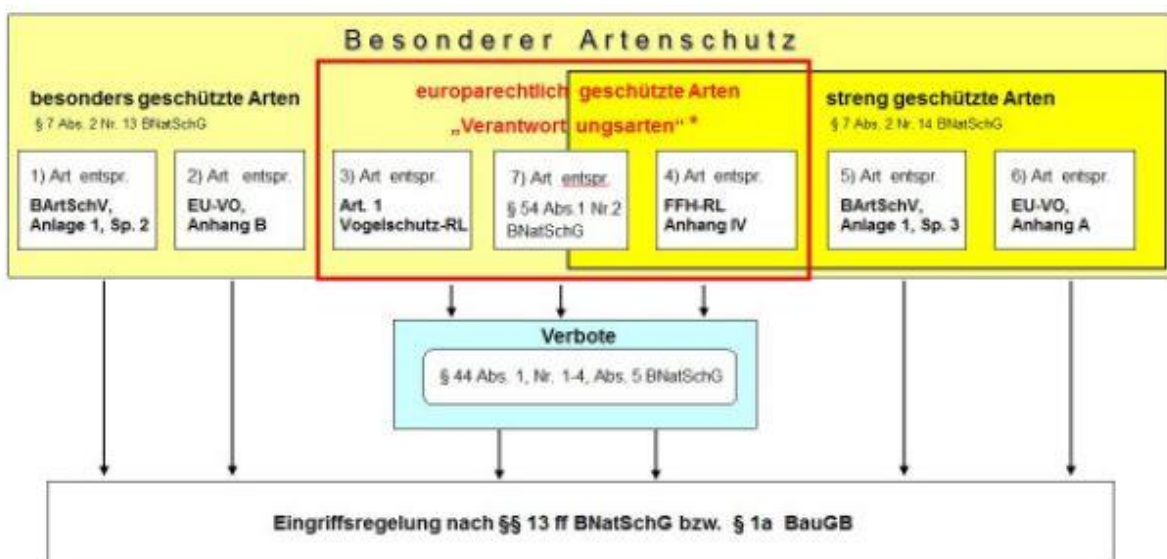
Bei der Änderung und Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL.

Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit:

Die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände, die Konfliktanalyse zur Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind, Befreiung oder Ausnahmereprüfung bei Schädigung bzw. erheblicher Störung der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG gegeben sind. Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann. Bei vorliegender Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 muss geprüft werden, ob es andere zufriedenstellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen.

Für die im § 44 (5) BNatSchG genannten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen den Schutz der Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 vor, wenn bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (§ 15 BNatSchG sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der Grundlage diverser Leitfäden für die artenschutzrechtliche Prüfung sowie anerkannten Methodenstandards zur Erfassung der Fauna. Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Brutvögel gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie. Alle anderen kartierten Tier- und Pflanzenarten werden im Umweltbericht in den Kapiteln 2.7 „Pflanzen und Biotope“ bzw. 2.8 „Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG“ abgehandelt.



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

Abbildung 4: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2011

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot“	<p>Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen, • zu töten oder <p>ihre Entwicklungsformen aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisionen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.</p>
§44 (1) Nr.2 BNatSchG „Störungsverbot“	<p>Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.</p> <p>Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p>
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „Zugriffsverbot“	<p>Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG	<p>Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus (2024)

1.4 Arbeitsschritte

Der vorliegende Fachbeitrag wurde auf der Grundlage von folgenden Arbeitsschritten erstellt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum ermittelt worden oder bekannt? Biotopkartierung, Relevanzprüfung, faunistische Bestandserfassung.
2. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten:
Räumlich: Wo?, Zeitlich: Wann?, Funktional: Wie/über welche Wirkfaktoren? Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.
4. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

2 Bestandserfassung, Relevanzprüfung

Nach einer Ortsbegehung wurden die vorhandenen faunistisch relevanten Grundlageninformationen zusammengetragen und die Relevanzprüfung der einzelnen Tiergruppen vorgenommen. Hierzu wurde das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) und das ArtenFinder-Portal des Landes Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz eingesehen. Außerdem wurde der Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen (7. Fortschreibung) begutachtet. Das Plangebiet wurde durch Biologen und Landschaftsplaner mit Sach- und Fachkenntnis kartiert und untersucht. Nach der Relevanzprüfung auf der Grundlage der Biotopkartierung wurden das Plangebiet und dessen Umfeld/Wirkraum von Anfang März bis Ende Mai 2024 mehrfach zur Artenkartierung nach methodischen Standards begangen.

2.1 Artenschutzrelevante Informationen zum Plangebiet

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die relevanten Grundlagen für den Artenschutz zusammengefasst. Auf allgemeine Wiederholungen aus der Begründung und dem Umweltbericht wird verzichtet.

2.1.1 Geoportal der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen

2.1.1.1 Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) sowie dem ArtenFinder-Portal des Landes Rheinland-Pfalz konnten für das Plangebiet keine Hinweise auf besonders geschützte Artvorkommen gefunden werden.

2.1.1.2 Schutzgebiete

Natura 2000

Vogelschutzgebiete

Im Planungsgebiet befinden sich keine Vogelschutzgebiete und es befinden sich auch keine in unmittelbarer Entfernung. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist die „Feldflur bei Limburg“ (5614-401) in Hessen, ca. 6,6 km nordöstlich des Plangebiets. Eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Projektwirkungen kann aufgrund der Distanz zwischen Plan- und Schutzgebieten ausgeschlossen werden.

FHH-Gebiet

Im Planungsgebiet befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist „Tauruswälder bei Mudershausen“ (FFH-7000-041) in ca. 4 km westlicher Richtung des Plangebietes. Sowie auf hessischer Seite in ca. 5,4 km nordwestlicher Richtung das FFH-Gebiet „Mensfelder Kopf“ (FFH-5614-302). Eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Projektwirkungen kann aufgrund der Distanz zwischen Plan- und Schutzgebieten ausgeschlossen werden.



Abbildung 5: FFH-Gebiete in Rheinland-Pfalz, Karte unmaßstäblich, Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (2024), modifiziert: Kraus (2024)

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete

Im Planungsgebiet befindet sich kein Naturschutzgebiet. Das nächst gelegene Naturschutzgebiet ist das „Hohlenfelsbachtal“ (NSG-7100-296) in ca. 4 km westlicher Richtung des Plangebietes, sowie in Hessen in ca. 5,4 km nordwestlicher Richtung das Naturschutzgebiet „Mensfelder Kopf“ (1533027).

Im Planungsgebiet befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist der „Auenverbund Lahn-Dill“ (2531018) in Hessen, in ca. 6,1 km östlicher Richtung. Eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Projektwirkungen kann aufgrund der Distanz zwischen Plan- und Schutzgebieten ausgeschlossen werden.

Naturparke

Im Planungsgebiet befinden sich keine Naturparke. Der nächstgelegene Naturpark „Naturpark Rhein-Taunus“ liegt in ca. 2,5 km südlicher Richtung in Hessen. Eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Projektwirkungen kann aufgrund der Distanz zwischen Plan- und Schutzgebieten ausgeschlossen werden

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotopes.

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind in ca. 2,8 km südwestlicher Entfernung der „Eichentrockenwald oberhalb Burg-Schwalbach“ (GB-5714-001-2009), in ca. 3 km südlicher Richtung der „Prebach östlich Burg Schwalbach“ (GB-5714-0023-2009) sowie in ca. 3,4 km südlicher Richtung der „Palmbach bei Burg-Schwalbach“ (GB-5714-0014-2009). In Hessen befinden sich außerdem in ca. 1,3 km nördlicher Richtung das gesetzlich geschützte Biotop „Streuobst-Bestand südlich Heringen“ (5614B0164) sowie in ca. 1.5 km nordöstlicher Richtung der „Streuobst-Bestand südöstlich von Heringen“ (5614B0162).



Abbildung 6: Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG in Rheinland-Pfalz, Karte unmaßstäblich, Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (2024), modifiziert: Kraus (2024)

Flächen mit rechtlicher Bindung

Im Bereich der Planfläche befinden sich keine Flächen mit rechtlicher Bindung.

2.1.2 Zusammenfassung der Grundlagen

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Grundlagen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Thema	Detailinformationen
Naturräumliche Gliederung	Hauptteil: Limburger Becken (31), Südlimburger Beckenhügelland (311), Gießen-Koblenzer Lahntal (311.2) südöstlicher Randbereich: Taunus (30), Westlicher Hintertaunus (304), Östlicher Aartaunus (304.3)
Klima/Luft	9,8 °C Jahresmitteltemperatur
Mittlere Niederschlagssumme	632 mm Niederschlag / Jahr
Bodenarten und -typen	Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes. Der geologische Untergrund im Planungsraum besteht aus Böden aus solifluidalen Sedimenten. Hieraus entwickelten sich am Standort pseudovergleyte Braunerden und Parabraunerden aus lössreichem Schluff (Haupt- über Mittellage) über sehr tiefem Gruslehm (Basislage), über sehr tiefem Schutt aus Schiefer und Sandstein (Devon). Die vorherrschende Bodenart ist Lehm. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wurden die oberen Bodenhorizonte anthropogen überformt.
Hydrogeologie und Hydrologie	<u>Hydrogeologische Raumgliederung:</u> West- und mitteldeutsches Grundgebirge (08) Rheinisches Schiefergebirge (081) Lahn-Dill-Gebiet (08109) <u>Hydrogeochemische Einheit:</u> Paläozoische Schiefer und Sandsteine Grundwasserneubildung von 152 mm/a Günstige bis mittlere Grundwasserüberdeckung
Oberflächengewässer	Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Oberflächengewässer. Nächstgelegenes Fließgewässer ist der Kaltenbach (Gewässer 3. Ordnung) ca. 560 m südwestlich der Planfläche. Das Fließgewässer wird von der Planung nicht betroffen.
Schutzgebiete/ gesetzlich geschützte Biotope	Im Bereich der Planfläche gibt es keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete sowie ausgewiesene gesetzlich geschützte Biotope oder Biotopkomplexe.
Bestehende Nutzungen und Biototypen im Plangebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Acker, intensiv genutzt • Straße (asphaltiert) • Feldweg (geschottert) • Artenarme Straßen- und Wegsäume • Periodisch wasserführender Entwässerungsgraben
geplante Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbegebiet • Straßenverkehrsflächen • Gärtnerisch gepflegte Anlagen
Ökologische Funktionsbeziehungen	Landwirtschaft + Wohnbebauung (Westen), Landwirtschaft + Wald (Osten) Landwirtschaft (Norden + Süden)

Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus (2024)

2.2 Biotop- und Habitaterkundung

Am 06.03.2024 erfolgte die erste Übersichtsbegehung inklusive Pflanzenkartierung. Danach erfolgten gezielte Untersuchungen der einzelnen Tierarten auf der Grundlage der Relevanzprüfung. Zur Ermittlung des floristischen und faunistischen Bestandes wurden im Jahr 2024 bislang folgende Untersuchungen von Fachkundigen durchgeführt.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterungsverhältnisse
06.03.2024	16:00 - 18:30	12° C	wechselhaft, mäßiger Wind
15.03.2024	12:00 - 13:00	5° C	leichter Regen, mäßiger Wind
05.04.2024	13:15 - 14:15	7° C	bewölkt, schwacher Wind
02.05.2024	14:30 - 16:00	18° C	überwiegend sonnig, schwacher Wind
21.05.2024	11:45 - 13:15	13° C	bewölkt, schwacher Wind

Tabelle 3: Daten und Witterungsbedingungen der Begehungen, Kraus 2024

2.2.1 Ergebnisse Biotopkartierung

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes und dessen Umfeldes erfolgte gemäß „LökPlan GbR: Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“, Stand: 17.04.2020. Neben dem Geltungsbereich wurde auch das Umfeld untersucht. In Abbildung 7 wird das Ergebnis dargestellt. Im nachfolgenden Text werden die Biotope lediglich überschlägig beschrieben, damit die Lebensraumfunktion deutlich wird. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Umweltbericht.

Das Plangebiet stellt sich größtenteils als intensiv genutzter Acker dar. Westlich des Ackers verläuft ein geschotterter Wirtschaftsweg, der wie auch die asphaltierte L 320 im Norden, von artenarmen Straßen- bzw. Wegsäumen begleitet werden. Zusätzlich verläuft hier ein periodisch wasserführender Entwässerungsgraben, wo vermehrt Feuchte bis Nässezeiger wachsen.



Abbildung 7: Grünordnungsplan - Bestand zum B-Plan "Gewerbegebiet Kaltenholzhausen", Kraus (2024)

2.3 Relevanzprüfung

Im ersten Schritt wird anhand der Grundlagenermittlung sowie der Biotopkartierung und Habitaterkundung hergeleitet, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Untersuchungsraum tatsächlich vorhanden oder zu erwarten sind. Gemäß WACHTER et al. (2004) gelten die Kriterien „naturschutzfachliche Bedeutung im Bezugsraum resp. Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet“ und die artspezifische „Empfindlichkeit“ gegenüber dem Vorhaben als geeignete Entscheidungshilfen, um Arten für die weitere Betrachtung auszuwählen bzw. auszuscheiden (ähnlich KIEL 2005; BREUER 2005). Folgende Arten werden im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgesondert:

1. alle ungefährdeten und ungeschützten Arten
2. alle gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlichen europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-RL.
3. Der Schutz der Nahrungsreviere ist nicht Gegenstand des Artenschutzes, sofern Brut- / Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Somit werden auch alle Arten mit sehr großen Nahrungsrevieren, die nicht im Brutrevier betroffen sind, ebenfalls in diesem frühen Entscheidungsstadium ausgeschieden. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Störung im Nahrungsrevier nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Wanderwege und -korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Vernichtung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraum verschlechtert.

Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch unbrauchbar werden.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird nachfolgend übersichtlich zusammengefasst:

Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen	Es sind keine besonders geschützten Anhang IV-Pflanzenarten gem. Biotopkartierung im Plangebiet vorhanden.	nicht relevant
Fledermäuse - zusammengefasst	Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Höhlenbäume, etc.) ausgeschlossen werden.	nicht relevant
Sonstige Säugetiere	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen und der artspezifischen ökologischen Ansprüche auszuschließen.	nicht relevant
Amphibien	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund deren Habitatansprüche und der fehlenden Oberflächengewässer im Plangebiet auszuschließen.	nicht relevant
Reptilien	Das Vorhandensein besonders geschützter Reptilienarten kann aufgrund der Habitatstrukturen und artspezifischen ökologischen Ansprüche ausgeschlossen werden.	nicht relevant
Käfer	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen, wie lichte Wälder mit hohem Eichenanteil, ungestörte Hartholzauwälder oder größere Standgewässer, auszuschließen.	nicht relevant
Libellen	Aufgrund fehlender Oberflächengewässer im Plangebiet kann das Vorhandensein von Anhang-IV-Libellenarten grundsätzlich ausgeschlossen werden.	nicht relevant
Schmetterlinge	Auf Grund der Habitatstrukturen und der artspezifischen ökologischen Ansprüche ist ein Vorkommen von Anhang IV-Schmetterlingsarten auszuschließen.	nicht relevant
Fische/Rundmäuler	Durch das Fehlen von entsprechenden Gewässern ist im Geltungsbereich keine geeignete Habitatstruktur vorhanden.	nicht relevant
Mollusken	Auf Grund fehlender Habitatstrukturen werden keine Anhang-IV-Arten im Plangebiet erwartet.	nicht relevant

Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
Vögel	Das Vorhandensein von Brutvögeln im Plangebiet kann aufgrund der Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche bietet Bodenbrütern geeignete Nistmöglichkeiten.	relevant

Tabelle 4: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2024

Untersuchungsrelevanz besteht ausschließlich bei den **Vögeln**.

2.4 Faunistische Bestandserfassung

Die Plangebietsflächen wurden an 5 Terminen zwischen März und Mai 2024 jeweils von mehreren Fachkundigen zu verschiedenen Uhr- und Aktivitätszeiten sowie Wetterbedingungen begangen. Ziel der Begehungen war es, die besonders geschützten europäischen Vogelarten im Geltungsbereich der Bebauungspläne sowie in dem in Wechselbeziehung stehenden, erweiterten Untersuchungsgebiet zu ermitteln. Hierfür wurden gezielte Untersuchungen nach den potentiell vorkommenden Arten durchgeführt. Besonderes Augenmerk der artenschutzrechtlichen Untersuchungen galt den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Untersuchungsgebiet als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Bodenbrüter. Nachfolgend werden die erfolgten Untersuchungen methodisch und im Ergebnis dargestellt.

2.4.1 Untersuchungen Vögel

Methodik Vögel

Ziel dieser Bestandserfassungen war es im Plangebiet die besonders geschützten europäischen Vogelarten durch Beobachtungen und gezielte Untersuchungen zu ermitteln. Die Untersuchungen auf Bestand erfolgten gemäß Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005). Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören und über Sichtbeobachtungen. Während der Brutzeit wurden die Vögel an allen Untersuchungsterminen bei ihren Flügen über, ins und aus dem Plangebiet beobachtet. Ziel war es durch eintragende Vögel die Brutstandorte im Geltungsbereich und dessen Umfeld auszumachen.

Bewertungsmatrix Rheinland-Pfalz

Aus dem Kriterienkatalog des EU-Bewertungsschemas zum Erhaltungszustand (Europäische Kommission (2005) sowie Werner, Bauschmann & Richarz (2008) folgt, dass sich alle Arten der Gefährdungskategorie 1,2,3 und R automatisch in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (rot) befinden. Arten der Kategorie V befinden sich i.d.R. im ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand (gelb), alle übrigen bewerteten Arten und ungefährdeten Arten befinden sich oftmals im guten Erhaltungszustand (grün). Da aber neben der Population in die Zustandsbewertung auch Areal („range“), Habitat und Zukunftsaussichten einfließen, können sich Arten in einem schlechteren Erhaltungszustand befinden, obwohl die Bewertung für die Population noch „grün“ ist. (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland Pfalz 2014)

Ergebnisse Vögel

Die Ergebnisse der Bestanderfassung werden, gegliedert in den Geltungsbereich und den „Erweiterten Untersuchungsraum“, in den nachfolgenden Tabellen und Plänen aufgezeigt.

Einige Arten nutzen den Geltungsbereich bspw. als Nahrungsgast, während die Nistplätze in den umliegenden Gehölzstrukturen bzw. den östlich der Planfläche liegenden Waldgebiet zu verorten sind. Von den Projektwirkungen sind jedoch nur die Brutvögel im Geltungsbereich betroffen, da Nahrungsgäste ausreichend gleich- oder höherwertige Gebiete zur Nahrungssuche in der Umgebung vorfinden. In umliegende Gehölzbestände wird nicht eingegriffen. Aufgrund der mangelnden Aktualität der Roten Liste Brutvögel des Landes Rheinland-Pfalz (Stand 2014), wird für die Bewertung des Erhaltungszustandes die deutlich aktuellere Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung, Stand 2021) in Verbindung mit dem Kriterienkatalog des EU-Bewertungsschemas zum Erhaltungszustand (Europäische Kommission 2005) sowie Werner, Bauschmann & Richarz (2008) herangezogen.



Abbildung 8: Verortung der im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvogelarten, Kraus 2024

Geltungsbereich

Tabelle 5: Artenliste der kartierten Vögel im Plangebiet mit Einstufung in das Ampelsystem der Staatlichen Vogelenschutzkarte (Bauschman, 2014)

Wissenschaftlicher Artname	Trivialname	Status	Schutz	RLD	RLRP	EHZ RLP
Vögel						
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	b	3	3	Schlecht
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV	b	*	V	Günstig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NG	s	*	V	Günstig
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	DZ	b	*	*	Günstig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	DZ	b	*	*	Günstig

Wissenschaftlicher Artname	Trivialname	Status	Schutz	RLD	RLRP	EHZ RLP
Vögel						
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	DZ	b	3	V	Schlecht
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	NG	b	*	*	Günstig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	BV	b	*	V	Günstig

Erweiterter Untersuchungsraum

Tabelle 6: Artenliste der kartierten Vögel im Plangebiet mit Einstufung in das Ampelsystem der Staatlichen Vogelschutzwarte (Bauschman, 2014)

Wissenschaftlicher Artname	Trivialname	Status	Schutz	RLD	RLRP	EHZ RLP
Vögel						
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	s	*	*	Günstig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	DZ	b	*	*	Günstig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	NG	b	*	*	Günstig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	s	*	*	Günstig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	b	*	*	Günstig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	b	*	*	Günstig
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	b	*	*	Günstig
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	DZ	b	*	*	Günstig

Legende zu den Tabellen 5 und 6:

Schutz: Bundesnaturschutzgesetz: b/s = nach §7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt

RLRP: Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz 2014), RLD: Rote Liste der Brutvögel Deutschland, 6. Fassung (RYSILAVY, T. et al., 2021): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht berücksichtigt

EHZ RLP: Erhaltungszustand der Vögel in Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz 2014): günstig, ungünstig-unzureichend, ungünstig-schlecht

Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutvogel/Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Im Rahmen der Kartierungen konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon 8 Arten im Geltungsbereich anzutreffen waren.

Mit Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereichs, wurden Feldlerche (*Alauda arvensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) kartiert.

Es konnten 4 Feldlerchen-Brutpaare beim Anflug in bzw. Ausflug aus der Agrarfläche beobachtet werden, wie auch bei ihren charakteristischen Singflügen. Da die Ackerfläche dieses Frühjahr nicht umgebrochen und eingesät wurde, finden die Bodenbrüter hier optimale Brutbedingungen. Sowohl in der Roten Liste Deutschlands, als auch in der Roten Liste des Landes Rheinland-Pfalz ist die Feldlerche in der Kategorie „gefährdet“ (3) aufgeführt, wodurch der EHZ mit „schlecht“ zu bewerten ist. Der charakteristische Bodenbrüter der Agrarlandschaft findet in der Umgebung zahlreiche gleichwertige Ausweichhabitate.

Die Brutplätze der Feldlerche orientieren sich stark an der Feldbewirtschaftung. Im Zuge der natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmenplanung ist die Förderung der Habitatausstattung für die Feldlerche im Plangebiet und dessen Umgebung im Fortgang des Verfahrens zu berücksichtigen.

Im Falle des Neuntötters konnte sowohl ein Brutpaar wenige Meter südlich des Plangebiets beobachtet werden, als auch ein einzelnes Männchen in einer Strauchhecke in der südwestlichen Ecke des Geltungsbereichs. Das einzelne Männchen grenzte durch Rufe mehrfach sein Revier ab, woraus ein Brutverdacht hergeleitet wird. Der Neuntöter wird in der aktuellen Roten Liste von Deutschland in der Kategorie „ungefährdet“ (*) aufgeführt. Sein EHZ wird demnach mit günstig bewertet. Der Neuntöter bevorzugt halboffene, reich strukturierte Landschaften mit ausgedehnten Busch- und Heckenbeständen als Lebensraum.

Die Klappergrasmücke wurde balzend in derselben Strauchhecke beobachtet, in der auch der Neuntöter festgestellt wurde. Auch hier besteht daher ein Brutverdacht. Die Klappergrasmücke ist in der Roten Liste Deutschland in der Kategorie „ungefährdet“ (*) aufgeführt, weshalb ihr EHZ mit günstig bewertet wird. Sie bevorzugt halboffene Landschaften, durchsetzt mit dichten Sträuchern und Hecken.

Als Nahrungsgäste innerhalb des Geltungsbereichs konnten der Rotmilan (*Milvus milvus*) und die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) kartiert werden.

Der Rotmilan konnte sowohl bei Balzflügen, als auch nahrungssuchend über der Planfläche und den angrenzenden Agrarflächen beobachtet werden. Nistplatz-Potenziale des Greifvogels sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, während zur Nahrungssuche zahlreiche Ausweichhabitate in der Umgebung zur Verfügung stehen. Der nach BArtSchV streng geschützte Rotmilan wird in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie „ungefährdet“ (*) aufgeführt. Der EHZ wird daher als günstig bewertet.

Die Dorngrasmücke saß in einer Hundsrose im Bereich des periodisch wasserführenden Entwässerungsgrabens an und stellte dort Insekten nach. Aufgrund von Flugbewegungen wird ihr Nistplatz in Feldgehölzen nördlich der L 320 vermutet. Die Dorngrasmücke ist in der Roten Liste Deutschland in der Kategorie „ungefährdet“ (*) aufgeführt, weshalb ihr EHZ mit günstig bewertet wird.

Ansonsten wurden mit dem Star (*Sturnus vulgaris*), der Schafstelze (*Motacilla flava*) und dem Grünspecht (*Picus viridis*) drei Durchzügler innerhalb des Geltungsbereichs gesichtet.

Als Höhlenbrüter findet der Star keine Nistpotenziale innerhalb des Plangebiets, ebenso wie der Grünspecht, welcher auf Gehölze mit einem gewissen Durchmesser für den Bau seiner Bruthöhlen angewiesen ist. Die Nistplätze der Schafstelze werden aufgrund von Flugbewegungen nördlich der Planfläche vermutet. Der Star wird in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie 3 (gefährdet) aufgeführt, wodurch sein EHZ als „schlecht“ zu bewerten ist. Grünspecht und Schafstelze werden in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie „ungefährdet“ (*) aufgeführt und haben daher einen günstigen EHZ. Alle 3 Arten sind als Durchzügler nicht von den Projektwirkungen betroffen.

Es konnten 4 Vogelarten mit Brutverdacht außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden.

Die Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) nutzt wahrscheinlich ein Feldgehölz westlich des Geltungsbereichs als Fortpflanzungsstätte, während drei Brutplätze der Feldlerche in den westlich und südlich angrenzenden Ackerflächen vermutet werden. Ein Horst des Mäusebussards (*Buteo buteo*) wird aufgrund von Flugbewegungen im Waldrand östlich der Planfläche erwartet. Ein Goldammer-Paar (*Emberiza citrinella*) brütet wahrscheinlich nahe den Feldgehölzen östlich des Plangebiets.

Als Nahrungsgäste im erweiterten Untersuchungsraum wurden Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Elster (*Pica pica*), Grünspecht und Goldammer gesichtet. Diese finden gleich- oder gar höherwertige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche in der Umgebung.

Kartierte Durchzügler außerhalb des Geltungsbereichs waren Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Grünspecht (*Picus viridis*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*).



Abbildung 9: Feldlerchen-Brutpaar beim Ausflug aus der Planfläche (links), Rotmilan-Paar beim Balzflug über der Planfläche (rechts), Kraus (2024)



Abbildung 10: Klappergrasmücke ansitzend in Strauchhecke (links), Neuntöter ansitzend in derselben Strauchhecke (rechts), Kraus (2024)

Hinweise, dass es sich um einen Rastplatz von Zugvögeln handelt, liegen nicht vor und sind aufgrund der Habitatstrukturen und der bisher intensiven menschlichen Nutzung auch auszuschließen. Das Plangebiet wird von den kartierten Vogelarten, mit Ausnahme der Feldlerche, des Neuntötters und der Klappergrasmücke, hauptsächlich für die Nahrungssuche frequentiert, ist aber als Nahrungshabitat nicht existentiell relevant, da vergleichbare Habitatstrukturen in der Umgebung sehr häufig sind.

3 Beschreibung relevanter Projektwirkungen

Die relevanten Projektwirkungen ergeben sich aus der abzustimmenden Vorgehensweise für die Errichtung des Gewerbegebietes, auf der Grundlage des Bebauungsplanes und unter Berücksichtigung der im weiteren Verfahrensverlauf festzulegenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Der Bebauungsplan zeigt die geplante Grundstücksaufteilung sowie den geplanten Verlauf der Verkehrsflächen auf.

Die Grundlage für die Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren des Projektes bilden die wesentlichen physischen Merkmale welche das geplante Vorhaben mit sich bringt. Dabei werden diese Projektwirkungen gemäß ihrer Ursache unterschieden und in folgende drei Gruppen eingeteilt:

- **baubedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind
- **anlagebedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die durch die errichteten Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden
- **betriebsbedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die durch den Betrieb der Anlage verursacht werden

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren beschrieben und deren Auswirkungen erläutert.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme, Biotopbeeinträchtigung und -verlust

In der Realisierungsphase der Planung können innerhalb des Geltungsbereichs rund 43.080 m² überbaut und versiegelt werden. Diese Fläche geht dem Naturhaushalt dauerhaft verloren und steht Flora und Fauna nicht länger als Lebensraum zur Verfügung.

Der Lebensraumverlust ist aufgrund der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets und zahlreicher gleichwertiger Habitatstrukturen in der Umgebung als gering zu bewerten. Der Lebensraumverlust für die Feldlerche kann durch habitataufwertende Maßnahmen im Fortgang der Planung den Populationsbestand im Planungsraum begünstigen.

Lärmemissionen

In der Bauphase ist mit temporären Baustellenlärm und einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen zu rechnen. Die baubedingten Lärmmissionen sind aufgrund des zeitlich begrenzten Auftretens der Lärmbelastung als gering zu werten.

Optische Störungen

Durch den Baustellenbetrieb ist während der Bauphase mit optischen Störungen wie Lichtreflektionen von Baustellenfahrzeugen zu rechnen.

Die optische Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr in die Umgebung ist aufgrund des zeitlich begrenzten Auftretens als gering zu werten.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich vom Baustellenverkehr ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit als gering gewertet werden.

3.2 Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bodenversiegelung

Das geplante Gewerbegebiet bedingt insgesamt einen Flächenverbrauch von rund 43.080 m² für Versiegelungen. Davon entfallen 35.115 m² für überbaubare Flächen (GRZ von 0,8) und weitere 7.965 m² für öffentliche Straßenverkehrsflächen. Die Versiegelungen führen zu einem Lebensraum- und Habitatverlust für Pflanzen und Tiere.

Optische Störungen

Durch die Bebauung kommt es in den Dämmerungs- und Abendstunden zu vermehrter Lichteinwirkung. Die Beeinträchtigungen können durch die Hinweise zur Verwendung von insektenschonenden Leuchtmitteln und die Vermeidung von Dauerlichtquellen gemindert werden.

Lärmemissionen

Die Ausweisung als Gewerbegebiet und Bebauung des Plangebietes führen zu einem Mehr an Verkehr und Lärmimmissionen. Aufgrund der Vorlast durch die angrenzende Landstraße (L 320) ist diese Projektwirkung als mittel zu werten.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Verkehr im Rahmen der Pkw- und Lkw-Frequenz ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Ein Kollisionsrisiko als sehr gering zu werten.

Sonstige Emissionen

Durch die Nutzung als Gewerbegebiet kommt es im Geltungsbereich auch zu erhöhten Abgas- und Staubemission.

4 Betroffenheitsanalyse

Anhand der Betroffenheitsanalyse wird das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil erstellt, indem geprüft wird, ob die zu betrachtenden Arten allgemein und gegenüber den im Bebauungsplan dargestellten Projektwirkungen empfindlich reagieren. Es wird geprüft, welche potenziellen Schädigungen und/oder erheblichen Störungen von der Planung für die relevanten Arten ausgehen können. Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen.

Eine Betroffenheit ist nur für die Brutvögel im Plangebiet durch den Lebensraumverlust zu erkennen. Die Vegetation des Plangebietes stellt für keine der kartierten Vogelarten eine existentielle artspezifische Nahrungsquelle dar. Die Durchzügler/Überflieger des Plangebietes wurden bei Flügen zwischen ihrer Nahrungsaufnahme und ihrem Brutplatz beobachtet.

4.1 Fauna

4.1.1 Brutvögel

4.1.1.1 Prüfungsmethodik

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle Reviervögel mit ungünstigem - unzureichendem (Ampelfarbe Gelb) oder ungünstigem - schlechtem (Ampelfarbe Rot) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz i. d. R. Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) RHEINLAND PFALZ (2011)). Nahrungsgäste mit ungünstigem - unzureichendem (Ampelfarbe Gelb) oder ungünstigem - schlechtem (Ampelfarbe Rot) Erhaltungszustand, die als streng geschützte Art klassifiziert sind (nach § 7 BNatSchG), werden kurz verbal-argumentativ betrachtet.

Alle weiteren Vogelarten mit einem günstigen (Ampelfarbe Grün) oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet.

4.1.1.2 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die Brutvögel landesweit mit „Grün“ (=günstig) bewertet wurden, bzw. die dort unter „Status I“ der aufgeführten Vögel fallen (s. Anhang 3 des Leitfadens), kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel anpassungsfähige Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach anderer Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit, wenn ein Eingriff gem. § 15 BNatSchG zulässig ist, im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insofern erforderlich, als nach der Rechtsprechung bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen. Der Prüfbogen hierzu befindet sich im Anhang.

Für Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 und BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die sog. "Ubiquisten" können unterschiedliche, auch vom Menschen geprägte Lebensräume, nutzen und besitzen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit. Im aktuellen Fall kann eine Tötung im Rahmen der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht abschließend ausgeschlossen werden, jedoch durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Tötungen im Rahmen von Kollisionen o.ä., die sich in signifikanter Weise auf die Art auswirken, können ausgeschlossen werden (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zur allgemeinen Vermeidung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme erforderlich, da das Baufeld zum Zeitpunkt des Eingriffs grundsätzlich von Vögeln genutzt werden kann.

4.1.1.3 Prüfung von Nahrungsgästen im Plangebiet

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem (gelb) EHZ, ungünstigem - schlechtem (rot) Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (nach § 7 BNatSchG), verbal-argumentativ und in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 6: Prüfung von Nahrungsgästen und streng geschützten Arten

Wissenschaftlicher Artname	Trivialname	Schutzstatus § - besonders §§ - streng	EHZ RLP	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	§§	Günstig	Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	§§	Günstig	Nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist laut Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art (nach § 7 BNatSchG) und gilt gem. aktueller Roter Liste der Brutvögel Deutschlands als ungefährdet. Sein Erhaltungszustand wird daher als „günstig“ bewertet. In Deutschland ist der Rotmilan ein sehr häufig vorkommender Greifvogel mit einer Bestandszahl von 14.000 – 16.000 Brutpaaren. Mehr als die Hälfte der gesamten Weltpopulation brütet in Deutschland, wodurch er hierzulande als Verantwortungsart gilt. Als Jagdgebiet nutzt der Rotmilan Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung seines Horstes, welchen er hoch in großen Bäumen, bis 200 m tief in Waldrändern und Lichtungen errichtet. Er benötigt also abwechslungsreiche offene Landschaften in Nachbarschaft von Wald. Den Großteil der Nahrung macht Aas aus, dicht gefolgt von Kleinsäugern, die er im Jagdflug erbeutet. Gefährdet ist der Rotmilan durch die Intensivierung der Landwirtschaft sowie Windenergieanlagen. Im Betrachtungsraum wurde der Rotmilan an allen Terminen balzend oder nahrungssuchend nachgewiesen. Brutstätten konnten trotz der beobachteten Balzflüge nicht festgestellt werden.

Aufgrund zahlreicher gleich- oder höherwertiger Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung der Planfläche, sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Greifvogel-Art durch die Projektwirkungen zu erwarten.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke ist laut Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art (nach § 7 BNatSchG) und gilt gem. aktueller Roter Liste der Brutvögel Deutschlands als ungefährdet. Sein Erhaltungszustand wird daher als „günstig“ bewertet. Der Turmfalke zählt zu den häufigsten Beutegreifern in Mitteleuropa mit 44.000 – 73.000 Brutpaaren in Deutschland. Als Kulturfollower besiedelt er strukturreiche Landschaften in der Nähe des Menschen.

Zum Brüten nutzt der Greifvogel oft alte Bäume, Kirchtürme oder alte Gebäude. Als Nahrung jagt der Turmfalke fast ausschließlich Kleinsäuger, die im Rüttelflug erspäht werden. Im erweiterten Untersuchungsraum wurde der Turmfalke an einem Kartiertermin nahrungssuchend nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Turmfalken durch die Projektwirkungen, kann aufgrund zahlreicher Ausweichhabitats zur Nahrungssuche nicht hergeleitet werden.

4.1.1.4 Art-für-Art-Prüfung

Im Plangebiet wurde die Feldlerche als Reviervogel mit schlechten Erhaltungszustand nachgewiesen. Die Feldlerche nutzt als Lebensraum offene Kulturlandschaften, wie Acker- und Grünlandflächen. Sie zeigt ein hohes Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen, weshalb sie Flächen mit verhältnismäßig niedrigem Bewuchs und ausreichend Abstand (> 50 m) zu Gehölzen oder Gebäuden bevorzugt. Durch die Versiegelung des derzeit intensiv als Acker genutzten Plangebiets geht die Planfläche sowie die nähere Umgebung (50 m Radius) als Brut- und Nahrungsgebiet verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aufgrund zahlreicher gleich- oder gar höherwertiger Ausweichhabitats in der unmittelbaren Umgebung nicht zu erwarten. Durch eine Bauzeitenregelung kommen die Tatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 nicht zum Tragen.

Tabelle 7: Art-für-Art-Prüfung (Kunz, 2024)

Wissenschaftlicher Artnamen	Trivialname	Schutzstatus § - besonders §§ - streng	EHZ RLP	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	§	Schlecht	Nein

Der ausführliche Art-für-Art-Prüfbogen befindet sich im Anhang.

5 Maßnahmen

Das Planvorhaben führt unter Beachtung der nachfolgend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten.

Hierzu zählen auch die habitatverbessernden Maßnahmen, die im weiteren Verfahrensschritt entwickelt werden. Oft liegen aber zwischen artenschutzrechtlicher Begutachtung des Plangebietes und Bauausführung große Zeiträume. Grundsätzlich könnten bodenbrütende Vögel in der nächsten Fortpflanzungsperiode im Plangebiet nisten. Deshalb gilt es entsprechende Hinweise und Vorgaben bei der Realisierung der Baumaßnahmen zu beachten, die gewährleisten, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Nachfolgende artenschutzrechtliche Hinweise sind bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Maßnahmen sollen Gefährdungen von Vogelarten vermeiden und die ökologische Vielfalt und Funktionalität sichern. Die Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, dass durch die Biotopinanspruchnahme bei Baumaßnahmen sowie bei Rodung und Bauaufreimung keine besetzten Lebensstätten zerstört werden, wodurch es zur Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kommen kann. Um den Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG auszuschließen, müssen nachfolgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

V1: Bauzeitenregelung

Das Plangebiet stellt grundsätzlich Lebensraum und Nahrungshabitat für Vögel dar. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen dürfen Baufeldfreimachungen und Rodungsarbeiten daher nur außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres, erfolgen. Dies entspricht den naturschutzrechtlichen Vorgaben in § 39 (5) BNatSchG. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen während der Brutzeit zum Ausschluss des Besatzes der Planfläche mit Fortpflanzungsstätten gemacht wurden und das Ergebnis sich negativ zeigt.

V2: Ökologische Baubegleitung (ÖBB) während der Bauphase

Zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, gem. den Vorgaben des Umweltberichtes sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen. Unvorhersehbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu dokumentieren und dem Vorhabenträger sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die für die ÖBB vorgesehene Person sind der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Sie müssen neben den geforderten Fachkenntnissen über die Lebensweise der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten in den Plangebieten ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landschaftspflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder eine vergleichbare Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur ÖBB nachweisen können.

Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich werden im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

6 Zusammenfassung

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind 8 Arten kartiert worden, wobei lediglich Feldlerche, Neuntöter und Klappergrasmücke als Reviervögel zugeordnet werden können. Rotmilan und Dorngrasmücke nutzen das Plangebiet als Nahrungsgäste, während Star, Schafstelze und Grünspecht überfliegend beobachtet wurden.

Um zu vermeiden, dass vorkommende Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört und Vögel verletzt oder getötet werden, müssen notwendige Baufeldfreimachungen außerhalb der Hauptbrut- und Besatzzeit ab Oktober bis Ende Februar erfolgen. Grundsätzlich sind die Nahrungsgäste und Durchzügler artenschutzrechtlich nicht relevant, da der Störungstatbestand nur dann eintritt, wenn dies im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätten vorliegt und sich auf deren Funktion auswirkt. Dies ist nicht der Fall.

Durch die Habitatstrukturen im Planungsraum bieten sich auch auf den umliegenden Flächen Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für betroffene Bodenbrüter, wie die Feldlerche. Eine Populationsgefährdung ist somit nicht anzunehmen. Im Zuge der Planung sind jedoch habitatverbessernde Maßnahmen für die gefährdete Feldlerche zu planen, die sich positiv auf den Populationserhalt des Planungsraumes auswirken.

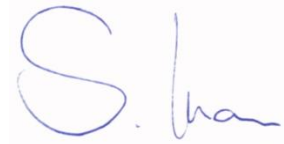
Die umliegende Agrarlandschaft dient auch als Nahrungshabitat für Arten wie Turmfalke und Rotmilan. Eine Beeinträchtigung der nachgewiesenen Vogelarten ist abschließend nicht zu erkennen.

Zur allgemeinen Vermeidung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme erforderlich, da das Plangebiet zum Zeitpunkt des Eingriffs grundsätzlich von Vögeln genutzt werden kann.

Im Ergebnis lässt sich für sämtliche europäischen Vogelarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen in Punkt 5 die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Bauleitplanung nicht eintreten werden. Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

Aufgestellt:

Limburg, den 25.05.2024



Sabine Kraus
Landschaftsarchitektin AKH

7 Quellenverzeichnis

Literatur

ELLENBERG, H. (1996): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht (= UTB für Wissenschaft. Große Reihe. Band 8104). 5., stark veränderte und verbesserte Auflage. Eugen Ulmer, Stuttgart.

GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena.

T. RYSLAVY ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SCHMIDT, A., BLUM, E., BOLZ, R., HASSELBACH, W., HEIMBACH, H.J., KRAUS, W. †, SCHUMACHER, H., SCHULTE, T., WETZEL, W. UND WERNO, A. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera s. l.) in Rheinland-Pfalz: Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SIMON, L., ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland- Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SIMON, L., ET AL. (2015): Rote Liste von Rheinland- Pfalz. Gesamtverzeichnis; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK ET AL. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

VON ADRIAN-WERBUNG, F., BOLDT, S., KALUSCHE, J., MAHN, D., WOLF-ROTH, S., STÖCKEL, S. (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

INTERNET

ALTMOOS, M., CORDES, U. (2012): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz). LUWG und LökPlan. [online]. abgerufen am: 16.01.2023. http://www.natura2000.rlp.de/pdf/bwp_kartieranleitung_erhaltungszustand_anlage1.pdf

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2017): Geoportal RLP, Kartenviewer, Version 2.0. Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf. [online]. Abgerufen am 09.01.2024

CLIMATE DATA FOR CITIES WORLDWIDE (2024): Klima Kaltenholzhausen. [online]. Abgerufen am 09.01.2024. <https://en.climate-data.org/europe/germany/rhineland-palatinate/kaltenholzhausen-163755/>

GOOGLE (2022): Luftbild von Google Earth der Planfläche. [online]. Abgerufen am 09.01.2024

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP (2016): Vertragsnaturschutz – Kennarten. [online]. Abgerufen am: 16.01.2023. https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Vertragsnaturschutz/Kennarten_2016_Monitor.pdf

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RLP (2015): Arten mit besonderer rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten – Liste für Arten in Rheinland-Pfalz, Mainz. [online]. Angerufen am: 16.01.2023. http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtIVorschriften.pdf

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2022): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) Rheinland-Pfalz, Client Version 2.2.4 - 07.03.2022

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2020): Biotopkataster Rheinland-Pfalz (2020): Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung LökPlan –Conze & Cordes GbRDaimlerstr. 6, 59609 Anröchte (LökPlan 2020)). [online]. Abgerufen am 04.01.2023. https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/repos/Kartieranleitung_Biotoptypen_1587989084.pdf

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2023): ArtenAnalyse – ArtenFinderPortal. Client Version 2.2.8 - 03.10.2023. [online]. Abgerufen am: 16.01.2024

GESETZE

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 29.07.2009 (BGBl. 2542).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

RICHTLINIE 79/409/EWG (sogenannte Vogelschutz-Richtlinie).

RICHTLINIE 92/43/EWG (sogenannte FFH-Richtlinie).

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (Sogenannte EU-Artenschutz-Verordnung).

8 Anhang

Vereinfachte Prüfung

Tabelle 8: Vereinfachte Prüfung europ. Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Deutscher Artname	Wiss. Artnamen	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b=besonders geschützt s=streng geschützt	Status I=regelmäßiger Brutvogel III= Neozoen	Brutpaarbestand in Rheinland-Pfalz (nach Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten 2014)	potenziell betroffen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung	potenziell betroffen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Störung	potenziell betroffen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Schädigung	Erläuterungen zur Betroffenheit für alle genannten Arten (Art / Umfang)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	22.000-26.000	nein	nein	nein	Die angetroffenen Vögel stellen häufige Arten des Offenlandes, Siedlungs- und Gehölzbereiches dar. Die genannten Arten sind streng genommen artenschutzrechtlich nicht betroffen, da die Reviere außerhalb des Geltungsbereichs liegen und die angetroffenen ubiquitisten Arten nicht störungsempfindlich sind. Eine Beeinträchtigung des Tötungsdeliktes wird zusätzlich durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. <ul style="list-style-type: none"> - Rodungsarbeiten zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar. - Baufeldräumung zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar. - Ökologische Baubegleitung (ÖBB) während der Bauphase (Monitoring).
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	110.000-150.000	nein	nein	nein	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	210.000 – 290.000	nein	nein	nein	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	I	69.000 – 83.000	nein	nein	nein	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	255.000 – 300.000	nein	nein	nein	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	n	b	I	800 – 1.400	nein	nein	nein	
Mäusebusard	<i>Buteo buteo</i>	n	s	I	3.000 – 6.000	nein	nein	nein	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	b	I	5.000 – 8.000	nein	nein	nein	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	n	b	I	5.000 – 8.000	nein	nein	nein	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	b	I	1.500 – 3.000	nein	nein	nein	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	n	b	I	10.000 – 15.000	nein	nein	nein	

Deutscher Artnamen	Wiss. Artnamen	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b=besonders geschützt s=streng geschützt	Status I=regelmäßiger Brutvogel III= Neozoen	Brutpaarbestand in Rheinland-Pfalz (nach Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten 2014)	potenziell betroffen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung	potenziell betroffen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Störung	potenziell betroffen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Schädigung	Erläuterungen zur Betroffenheit für alle genannten Arten (Art / Umfang)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	40.000 – 60.000	nein	nein	nein	Die angetroffenen Vögel stellen häufige Arten des Offenlandes, Siedlungs- und Gehölzbereiches dar. Die genannten Arten sind streng genommen artenschutzrechtlich nicht betroffen, da die Reviere außerhalb des Geltungsbereichs liegen und die angetroffenen ubiquisten Arten nicht störungsempfindlich sind. Eine Beeinträchtigung des Tötungsdeliktes wird zusätzlich durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. <ul style="list-style-type: none"> - Rodungsarbeiten zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar. - Baufeldräumung zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar. - Ökologische Baubegleitung (ÖBB) während der Bauphase (Monitoring).
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	20.000 – 40.000	nein	nein	nein	

Art-für-Art-Prüfung

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V RL Rheinland-Pfalz V RL Deutschland		
3 Erhaltungszustand				
Bewertung	nach			Ampel-Schema:
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Feldlerche ist ein Charaktervogel der offenen Feld- und Wiesenlandschaften. Sie nutzt insbesondere weitgehend strukturfreie Agrarlandschaften und meidet dabei waldrandnahe Flächen. Lokal können die Ansprüche an den Lebensraum allerdings davon abweichen, wie Brutten auf stark verbuschten Heideflächen im Osten und Nordosten Deutschlands zeigen.</p> <p>In manchen Regionen sind die Bestände der Feldlerche, wie bei anderen Arten der Agrarlandschaft auch, stark rückläufig, was zur Aufnahme der Art in die bundesdeutsche Rote Liste (SÜDBECK ETAL 2007) geführt hat. In Deutschland haben die Bestände zwischen 1980 und 2005, insbesondere als Folge der weiteren Intensivierung der Landwirtschaft, etwa um 30 % abgenommen (SUDFELDTETAL. 2008).</p> <p>Die Bestandseinbrüche sind meist Folge einer starken Reduktion des Bruterfolgs und der verringerten Möglichkeit in optimalen Bruthabitaten zu brüten und erfolgreiche Zweit- und Drittbruten zu tätigen. Gründe hierfür sind insbesondere der durch starke Düngung und den vermehrten Einsatz von Wintergetreide (fehlende Winterbrachen) bedingte, schnelle Aufwuchs auf den Feldern im Frühjahr, der erhöhte Anteil des Maisanbaus, die Intensivierung der Grünlandbereiche (Silagenutzung) sowie der erhöhte Biozideinsatz (BAUER & BERTHOLD, 1997). Trotzdem bleibt die Feldlerche derzeit noch die mit Abstand häufigste Brutvogelart der offenen Feldfluren.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Feldlerche ist die im Rheinland am gleichmäßigsten verbreitete Vogelart der freien Landschaft und die häufigste Art der landwirtschaftlich genutzten Flächen (etwa 60% der Gesamtfläche). Die Ebenen sind stärker besiedelt als die höheren Lagen der Mittelgebirge (WINK, Die Vögel des Rheinlandes, Band 3, Kilda-Verlag Greven, 1988). In Rheinland-Pfalz besteht ein Bestand aus 70.000-120.000 (GRÜNEBERG et al. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 2015, 30. Jg., Nr. 2015).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Feldlerche konnte innerhalb des Plangebietes an allen Begehungstagen beobachtet werden.

6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe vor, bei denen es durch Versiegelung entsprechender Habitatstrukturen (Ackergebiet) zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätten kommen kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

1. Prüfung bzw. Ausschluss der Besiedelung von Acker vor dem Eingriff (Baufeldinspektion)
2. Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison der Vögel von 1. Oktober bis 28. Februar (Bauzeitenregelung)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion bleibt aufgrund zahlreicher gleich- und höherwertiger Ausweichhabitats in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes auch ohne CEF-Maßnahmen gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe vor, bei denen es durch Baufeldräumung entsprechender Habitatstrukturen zur Tötung von nicht flugfähigen Jungtieren kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Prüfung bzw. Ausschluss der Besiedelung vor dem Eingriff (Baufeldinspektion)
- Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison der Vögel vom 1. Oktober bis 28. Februar (Bauzeitenregelung)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

entfällt

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Das Störungsrisiko in der Fortpflanzungs- und der Aufzuchtzeit, insbesondere für die nicht mobilen Jungtiere, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Zuge von Baumaßnahmen (Baufeldinspektion und Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Siehe oben

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter mit „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!